

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 151, 152 Abs. 1, 153, 156 AGB.

1. Zur Unzulässigkeit vertraglicher Festlegungen über die Rückerstattung der vom Betrieb zu tragenden Qualifizierungskosten durch den Werk tätigen.

2. Zu den Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Qualifizierungsvertrags.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Karl-Marx-Stadt vom 19. April 1983 - 343 - 113/83.

Im Qualifizierungsvertrag mit der ehemaligen Betriebsangehörigen R., die zum Facharbeiter für Schreibechnik ausgebildet werden sollte, wurde gesetzwidrig festgelegt, daß die Werk tätigen bei undiszipliniertem Lehrgangsbesuch oder selbstverschuldetem Abbruch der Qualifizierung die dem Betrieb durch die Qualifizierung entstandenen Kosten in Höhe von 600 M (590 M Honorarkosten und 10 M Gemeinkosten) selbst zu tragen hat. Im Verlauf der Qualifizierung hat sie die Lehrgangveranstaltungen mehrmals vorzeitig ohne Genehmigung verlassen und teilweise gar nicht daran teilgenommen. In dieser Zeit hat sie auch nicht im Betrieb gearbeitet.

Die Werk tätigen wurde für dieses Verhalten weder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, noch hat der Betrieb für die Fehltage einen Anspruch auf Lohnrückforderung geprüft.

Der Betrieb hat die Delegation zum Besuch des Lehrgangs zurückgezogen, ohne gleichzeitig mit der Werk tätigen die vorzeitige Auflösung des Qualifizierungsvertrags nach § 156 Abs. 2 AGB zu vereinbaren oder den Vertrag nach § 156 Abs. 3 und 4 Buchst. b zu kündigen.

Gemäß § 31 STAG legte der Staatsanwalt des Bezirks beim Direktor des Betriebes Protest ein.

Aus der Begründung:

Die arbeitsrechtliche Regelung über die Kosten der Aus- und Weiterbildung ist Ausdruck der Verantwortung des sozialistischen Staates und der Betriebe für die allseitige und ständige Qualifizierung der Werk tätigen.

Ausgehend davon, daß die Aus- und Weiterbildung den Interessen sowohl des Betriebes als auch denen der Werk tätigen entspricht, bestimmt § 152 AGB, wer die Kosten der Qualifizierung zu tragen hat. Die in § 152 AGB getroffenen Regelungen für eine einheitliche Verfahrensweise gewährleisten bei richtiger Anwendung hohe Rechtssicherheit und damit die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Kostenregelung bei Qualifizierungsmaßnahmen geht davon aus, daß der Betrieb die erforderlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Aus- und Weiterbildung schafft. Das betrifft vor allem die materiellen und finanziellen Bedingungen (§ 146 Abs. 2 AGB). Auf dieser Grundlage ist in § 152 AGB festgelegt, welche Kosten und Gebühren der Betrieb und welche der Werk tätigen zu tragen hat. Gemäß § 152 Abs. 1 AGB ist der Betrieb verpflichtet, die Kosten für die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen entsprechend den Rechtsvorschriften zu tragen. Diese Kosten dürfen dem Werk tätigen nicht auferlegt werden (§ 152 Abs. 1 Satz 2 AGB). Kosten, die als Gehälter, Löhne oder Honorare für die Beschäftigten der Bildungseinrichtung bzw. für Dozenten gezahlt werden, sind stets vom Betrieb zu tragen (vgl. W. Thiel, „Die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen“, NJ 1978, Heft 3, S. 108).

Die im Qualifizierungsvertrag mit der Werk tätigen R. getroffene Festlegung, daß sie bei Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag die Kosten nach § 152 Abs. 1 AGB zurückzuerstatten hat, ist daher rechtsunwirksam.

Es ist unbestritten, daß die Werk tätigen ihren Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag, so insbesondere der Verpflichtung, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und hohe Lernergebnisse anzustreben, nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und teilweise bewußt gegen diese Pflichten verstoßen hat (§ 151 AGB).

Der zuständige staatliche Leiter wäre deshalb verpflichtet gewesen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verantwortlichkeit (§§ 254 ff. AGB) gegeben sind. Die staatsanwalt-

schaftlichen Feststellungen dazu ergaben, daß diese Voraussetzungen Vorlagen, (wird ausgeführt) Dennoch wurde die Werk tätigen nicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, und es wurde auch keine erzieherische Auseinandersetzung im Arbeitskollektiv gemäß § 81 Abs. 2 AGB geführt.

Eine Verletzung der Rechtspflichten des Betriebes ist ebenfalls darin zu sehen, daß er die Delegation der Werk tätigen R. zur Facharbeiteraus- und Weiterbildung zurückgezogen hat, ohne zugleich die zur Rechtssicherheit der Partner des Qualifizierungsvertrags notwendigen klaren Regelungen zu schaffen. Die Zurücknahme der Delegation hebt nicht automatisch die vertragliche Vereinbarung über die Qualifizierung auf. Es hätte, wenn eine Änderung des Qualifizierungsvertrags gemäß § 155 AGB nicht in Frage gekommen wäre, einer der möglichen Formen der Auflösung des Vertrags bedurft, als die Werk tätigen eindeutig zu erkennen gab, daß sie am Abschluß der Qualifizierung nicht mehr interessiert ist. Auf Grund der Pflichtverletzungen der Werk tätigen (§ 151 AGB) hätte der Betrieb diesen Vertrag gemäß § 156 Abs. 4 Buchst. b AGB kündigen müssen, soweit keine Vereinbarung gemäß § 156 Abs. 2 AGB zustande kam. Im Fall der Kündigung wäre vorher die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung einzuholen gewesen. Diese notwendigen Maßnahmen unterblieben ebenso wie die Rückforderung des für die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gezahlten Lohns an den Tagen, an denen die Werk tätigen den Lehrgang nicht besuchte und auch nicht gearbeitet hat (§ 126 Abs. 1 und 2 AGB).

Die dargelegten Rechtsverletzungen stellen zugleich Verletzungen der Arbeitspflichten der dafür verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes dar. Die Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit ihnen gegenüber ist infolge Fristablaufs nicht mehr möglich.

Der Protest ist im Leitungskollektiv sowie mit den für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Mitarbeitern des Betriebes auszuwerten.

Anmerkung:

Zu der Auswertung des Protests im Leitungskollektiv des Betriebes wurde auch ein "Vertreter der Bezirksleitung der FDJ hinzugezogen, weil der Sachverhalt eine junge "Werk tätigen betraf und deshalb von allgemeinem Interesse für die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Jugendverbandes war.

Der ungesetzlichen Verpflichtung dieser Werk tätigen zur Rückerstattung der Kosten für ihre Qualifizierung lag neben mangelhafter Rechtskenntnis u. a. zugrunde, daß der Betrieb sich materiell „absichern“ wollte, wenn das gewünschte Ergebnis nicht erzielt wird. Damit wurde an die Stelle der Möglichkeit, mit Hilfe der Regelungen über die sozialistische Arbeitsdisziplin (§§ 71 ff. AGB) und ggf. der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 254 ff. AGB) die Erfüllung der Pflichten zu stimulieren, die dem Werk tätigen während der Qualifizierung entstehen, ein gesetzlich nicht zulässiges Rückforderungsrecht des Betriebes gesetzt. Deshalb ist bei der Auswertung des Protests, die im weiteren durch den Direktor für Kader und Bildung des Kombinats mit den Kaderleitern der anderen Betriebe dieses Bereichs erfolgte, besonderer Wert auf Erläuterungen zur Regelung der Kosten für die Aus- und Weiterbildung sowie zur Verantwortung der Leiter bei Pflichtverletzungen der Werk tätigen aus dem Qualifizierungsvertrag gelegt worden.

Als der Regelung der Qualifizierungskosten ist ersichtlich, daß der Betrieb die von ihm übernommenen Kosten nicht wieder zurückfordern kann. Das gilt nicht nur für die Kosten nach § 152 Abs. 1 AGB, sondern auch für solche, die er nach § 152 Abs. 3 AGB, nach dem BKV oder dem Qualifizierungsvertrag zu erstatten hat. Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag kann der Werk tätigen — wenn dem Betrieb ein Schaden entstanden ist — auch materiell verantwortlich gemacht werden (§§ 260 ff. AGB). Es ist jedoch ebenfalls unzulässig, die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen auf Kosten i. S. des § 152 Abs. 1 AGB auszudehnen (vgl. Autorenkollektiv, Berufsausbildung, Aus- und Weiterbildung, Schriftenreihe zum AGB, Heft 6, Berlin 1979, S. 158 f.).

D. Red.